

An den Landrat

---

Glarus, 15. März 2016

**Motion Thomas Hefti, Schwanden, und Unterzeichnende „Beitrag an den  
2. Band Kunstdenkmäler Kanton Glarus“**

Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

**1. Ausgangslage**

Mit Schreiben vom 10. Februar 2016 reichten Landrat Thomas Hefti und weitere Unterzeichnende eine Motion mit der Forderung ein, dass der Regierungsrat dem Landrat eine Vorlage für einen Verpflichtungskredit für die Jahre 2017–2024 in der Höhe von maximal 350'000 Franken (ca. 45'000 Fr. pro Jahr) für die Erarbeitung des zweiten Kunstdenkmälerbandes (Glarus Süd) unterbreite (s. Beilage). Der zweckgebundene Beitrag sei zugunsten des Historischen Vereins des Kantons Glarus zu sprechen.

Zur Begründung des Vorstosses verweisen die Motionäre im Wesentlichen auf die Bedeutung der Bücherreihe „Die Kunstdenkmäler der Schweiz“ als nationales Vorhaben. Der im Sommer 2015 vom Regierungsrat beschlossene Verzicht auf die Fortsetzung der Arbeiten an diesem Projekt widerspreche der ursprünglichen Absicht diametral. Der erste von einst drei erwogenen Glarner Bänden werde im Jahr 2017 erscheinen. Ein Rückzieher zum jetzigen Zeitpunkt sei unverständlich. Um die weiteren Bände doch noch erstellen zu können, habe nun der Historische Verein des Kantons Glarus (HVG) die Verantwortung und die Trägerschaft für das Projekt übernommen. Grundsätzlich solle die Finanzierung in analoger Art und Weise wie beim ersten Band über Steuermittel, Kulturfondsgelder und Beiträge von Stiftungen erfolgen. Es bestehe jedoch die Absicht, weitere private Mittel aufzutreiben, um damit den Kanton zu entlasten. Neu will der HVG dafür sorgen, dass Private rund einen Achtel der Gesamtkosten (mindestens 150'000 Fr.) übernehmen. Dadurch reduziere sich der Anteil des Kantons zulasten der Steuerreserven oder der Erfolgsrechnung auf maximal 350'000 Franken oder weniger.

**2. Erwägungen des Regierungsrates**

Der Regierungsrat hat sich im Frühjahr 2015 intensiv mit den nächsten Schritten im Projekt Kunstdenkmälerbände auseinandergesetzt. Grundlagen waren der vom Departement Bildung und Kultur in Zusammenarbeit mit der Gesellschaft für schweizerische Kunstgeschichte ausgearbeitete Kostenvoranschlag für einen zweiten Band „Glarner Hinterland“ sowie verschiedene Finanzierungsmodelle. Die nächste Etappe unter Federführung des Kantons hätte einen Rahmenkredit von 1,35 Millionen Franken erfordert. Angelehnt an den Finanzierungsschlüssel von Band I „Glarner Unterland“ war eine Finanzierung über Beiträge des Kulturfonds (325'000 Fr.), der Hans-Streiff-Stiftung und des Rosa-Hefti-Fonds

(total 510'000 Fr.), der Gemeinde Glarus Süd (12'000 Fr.) sowie über ordentliche Staatsmittel (500'000 Fr.) angedacht. Der Regierungsrat erachtete es aus finanzpolitischen Gründen und im Kontext der umfassenden Effizienz- und Effektivitätsanalyse mit zum Teil einschneidenden Sparmassnahmen jedoch nicht als opportun, diese Mittel aufzuwenden. Er entschied, dem Landrat keinen Verpflichtungskredit für einen zweiten Band zu beantragen und die befristete Anstellung des mit der Erarbeitung von Band I betrauten Kunsthistorikers nicht zu verlängern.

Auch zum heutigen Zeitpunkt ist der Regierungsrat nach wie vor der Ansicht, dass die Kunstdenkmälerbände zwar von Spezialisten und Interessierten genutzt werden bzw. würden, aber für die Aufgabenerfüllung durch den Kanton nicht zwingend notwendig sind. Nichtsdestotrotz ist er bereit, eine (finanzielle) Beteiligung erneut zu prüfen. Dies aus folgenden Gründen:

1. Die Sachlage hat sich aufgrund der Übernahme der Trägerschaft durch den HVG deutlich verändert, insbesondere, da Aussicht auf einen erheblichen, zusätzlichen Finanzierungsbeitrag von privater Seite besteht.
2. Mit dem neuen Trägerschaftsmodell herrscht Klarheit bezüglich Entscheidungskompetenz: Ein Beitrag an eine private Trägerschaft im beantragten Umfang fällt eindeutig in die Zuständigkeit des Landrates.
3. Der kulturhistorische Wert, den das Werk für den Kanton hat, ist klar ausgewiesen – unter Umständen auch als Grundlage für weitere Aufgaben etwa im Bereich des Tourismus oder der Standortförderung.

Wie eingangs erwähnt, will die neue Trägerschaft zur Umsetzung ihres Vorhabens am bewährten Prinzip der gemischten Finanzierung festhalten, aber einen grösseren Teil der benötigten Mittel auf weiteren Kanälen beschaffen. Dazu gehört auch der in der Motion genannte Beitrag aus dem Kulturfonds in unveränderter Höhe von zwei Achteln der Projektkosten bzw. rund 325'000 Franken. Es gilt festzuhalten, dass der Kanton über einen solchen Beitrag gemeinsam mit den explizit beantragten Steuermitteln zu beschliessen hat. Gemäss Artikel 25 Absatz 3 des Kantonalen Lotterieggesetzes gilt: Werden für ein Vorhaben sowohl ordentliche Staatsmittel als auch Lotteriegelder beansprucht, sind beide Ausgaben zusammenzuzählen (total 675'000 Fr.) und der gemäss Verfassung finanzkompetenten Behörde in einer Vorlage zu unterbreiten. Im vorliegenden Fall dürfte damit der Landrat über die Gesamtheit der Beiträge zu befinden haben.

### **3. Antrag**

*Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, die Motion im Sinne der Stellungnahme des Regierungsrates zu überweisen.*

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

**Im Namen des Regierungsrates**

*Röbi Marti, Landammann  
Hansjörg Dürst, Ratsschreiber*

Beilage:  
- Motion